

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 82/08 B

L 5 KR 57/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 KR 3/04 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Februar 2009 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. K r e t s c h m e r und die
Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. September 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Dem 1969 geborenen Kläger, der bei der beklagten Krankenkasse aufgrund einer Beschäftigung als Fachinformatiker versichert war, wurde nach einer ab 28.10.2002 ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit (AU) Krankengeld (Krg) gewährt, zuletzt - nach Einholung von Stellungnahmen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) - bis 9.3.2003. Das Beschäftigungsverhältnis des Klägers endete zum 13.3.2003; anschließend bezog er Arbeitslosengeld. Mit seinem Begehren, von der Beklagten über den 9.3.2003 hinaus bis 3.12.2003 Krg gewährt zu erhalten, ist der Kläger in den Vorinstanzen in der Sache ohne Erfolg geblieben. Das Sozialgericht (SG) hat AU über den 9.3.2003 hinaus verneint; es hat sich dazu ua gestützt auf ein Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Dr. M. und ist einem nach § 109 SGG erstatteten Gutachten von Prof. Dr. H. nicht gefolgt. Das Landessozialgericht (LSG) hat die dagegen eingelegte Berufung zurückgewiesen, zur Begründung gemäß § 153 Abs 2 SGG auf das SG-Urteil Bezug genommen und im Übrigen ausgeführt, Dr. M. habe in Einklang mit den MDK-Ärzten überzeugend dargelegt, dass der Kläger trotz gesundheitlicher Einschränkungen die zuletzt ausgeübte bzw eine vergleichbare Tätigkeit habe verrichten können. Einwände des Klägers rechtfertigten keine andere Beurteilung. Die Gutachten von Prof. Dr. H. sowie Dr. K. (Bundesagentur für Arbeit) seien nicht überzeugend. Ein Befundbericht des Dr. S. von 2008 lasse eine andere Beurteilung des Leistungsvermögens im Jahr 2003 nicht zu. Der Hilfsantrag "auf Einholung eines weiteres Gutachtens von Amts wegen" habe abgelehnt werden müssen, da der medizinische Sachverhalt geklärt sei; einer ergänzenden Stellungnahme von Prof. Dr. H. nach § 109 SGG habe es nicht bedurft, da er seine Auffassung bereits eingehend dargelegt habe (Urteil vom 4.9.2008, ergangen ohne mündliche Verhandlung).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und rügt Verfahrensfehler.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung eines Verfahrensfehlers des LSG (Revisionszulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).



- 4 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; die Verfahrensrüge kann nach Halbsatz 2 der Regelung auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht gestützt werden. Daher kann es der Beschwerde von vornherein nicht zum Erfolg verhelfen, dass der Kläger eine Ergänzung des nach § 109 SGG eingeholten Gutachtens von Prof. Dr. H. begehrt. Dass er sich gegen die Würdigung des Sach- und Streitstandes durch das LSG zu seinen Lasten wendet, ist im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ebenfalls einer Rüge nicht zugänglich; denn diese Rüge ist nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG unstatthaft, wonach das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet. Die im Kern verfolgte umfängliche Beanstandung, das LSG habe zu Unrecht AU verneint, verkennt, dass das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht dazu dient, die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils nochmals allgemein überprüfen zu lassen (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Darauf, ob das LSG den Rechtsstreit zutreffend entschieden hat, kommt es hier nicht an.
- 5 Die Beschwerdebegründung vom 29.12.2008 legt auch eine Verletzung des § 103 SGG nicht genügend dar. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann die Beschwerde auf die Verletzung dieser Regelung nur gestützt werden, wenn sich der Beschwerdeführer auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Eine zulässige Rüge der Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) muss daher folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf dem angeblich fehlerhaften Unterlassen der Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34).
- 6 Die Beschwerdebegründung vom 29.12.2008 orientiert sich an diesen Vorgaben nur unzureichend. Um den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu entsprechen, muss nämlich im Einzelnen aufgezeigt werden, dass - hier in Bezug auf die allein beweiserheblichen Umstände in der Zeit vom 10.3. bis 31.12.2003 - konkrete Beweisanträge gestellt und dem Gericht nicht etwa nur bloße Beweisanregungen gegeben wurden; solche Anträge müssen entweder in einer Sitzungsniederschrift protokolliert oder - wenn (wie hier) eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht - jedenfalls im Urteilstatbestand aufgeführt worden sein (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20; SozR 1500 § 160 Nr 64). Das ist nicht geschehen. So bleibt un-



klar, welche konkreten formellen Beweisanträge der Kläger im Einzelnen im Berufungsverfahren gestellt hat, die auch zum maßgeblichen Zeitpunkt der Zustimmung zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 SGG) noch aufrecht erhalten blieben (*zu diesem Erfordernis der Aufrechterhaltung von Anträgen vgl BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3 S 4 f; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5*). Das LSG hat im Tatbestand seines Urteils insoweit nur den hinsichtlich des Beweisthemas, des Beweismittels und des erwarteten Beweisergebnisses nicht näher präzisierten Hilfsantrag "auf Einholung eines weiteres Gutachtens von Amts wegen" aufgenommen. Dass schon damit der mit einem Beweisantrag verbundenen Warnfunktion (*dazu BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*) genügt wurde, der Tatsacheninstanz unmittelbar vor deren abschließender Entscheidung vor Augen zu führen, dass der Kläger die gerichtliche Sachaufklärung in einem bestimmten Punkt noch nicht als erfüllt ansah, macht die Beschwerdebegründung nicht deutlich. Die Darlegungen befassen sich auf S 3 ff vielmehr noch einmal umfänglich mit der Schilderung der Sachlage und des Verfahrensgangs aus Klägersicht. Dabei gehen Ausführungen zur vermeintlichen Unbrauchbarkeit der Gutachten von Dr. M. und der MDK-Ärzte, zur Fehlerhaftigkeit des LSG-Urteils und zu den vom Kläger für richtig gehaltenen maßgeblichen Gesichtspunkten unklar in die Wiederholung seines Vorbringens aus dem Berufungsverfahren einschließlich der von ihm für ausschlaggebend erachteten Indizien und unterbliebenen Beweiserhebungen über. So erschließt sich etwa nicht, was im Sinne eines verfahrensfehlerhaften Vorgehens des LSG für die Beurteilung der AU des Klägers im entscheidungserheblichen Jahr 2003 daraus folgen soll, dass sich sein Krankheitsgeschehen im Jahr 2008 - also nach fünf Jahren - bedauerlicherweise erheblich verschlimmert hat. Es bleibt unklar, dass sich das LSG mit Rücksicht darauf auch - ausgehend von seinem rechtlichen Standpunkt - trotz seiner Annahme, der Sachverhalt sei bereits geklärt, zu weiteren Ermittlungsmaßnahmen hätte gedrängt fühlen müssen, etwa weil es die Grenzen freier richterlicher Beweiswürdigung verletzt hätte oder weil ihm eine vorweggenommene Beweiswürdigung streitiger Tatsachen anzulasten wäre (*vgl zu diesen Erfordernissen für eine Aufklärungsrüge allgemein: BSG SozR 1500 § 160 Nr 5; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 134 mwN*).

- 7 Soweit der Kläger das Fehlen einer ausführlicheren Begründung des LSG moniert, ist darauf hinzuweisen, dass ein Gericht nicht auf jeglichen Beteiligtenvortrag explizit eingehen muss, wenn sich aus seiner Entscheidung - was hier naheliegt - zweifelsfrei ergibt, dass es das Vorbringen auch ohne ausdrückliche Erwähnung für unerheblich gehalten hat (*vgl zB Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 136 RdNr 7a mwN*).
- 8 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG analog).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

